

Satzung für den Familienverband Ziering-Moritz-Alemann e. V.

Präambel zur Satzung des Familienverbands Ziering-Moritz-Alemann e. V.

Der Familienverband Ziering-Moritz-Alemann unterstützt die Tradition der Ziering'schen Familienstiftung, die 1516 von dem Magdeburger Domherrn Dr. Johann Ziering durch ein Testament begründet wurde. Die Ziering'sche Familienstiftung vergab bis nach dem ersten Weltkrieg Stipendien zum Studium an junge Männer und Aussteuerbeihilfen an junge Frauen, die eine direkte Abstammung von Emeran Ziering, dem Bruder des Stifters, nachweisen konnten. Die Stiftung wurde von einem Kuratorium verwaltet.

Das Vermögen ging zum größten Teil in der Inflation verloren. Der 1935 gegründete Sippenverband Ziering-Moritz-Alemann bemühte sich als nicht rechtsfähiger Verein, unter anderem auch die Ziering'sche Familienstiftung wieder zu beleben. Das neu angesammelte Vermögen ging dann nach dem zweiten Weltkrieg wiederum durch die Währungsreform in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik verloren.

Die Ziering'sche Familienstiftung sollte am 16.1.1955 durch Beschluss des Rates der Stadt Magdeburg (zu dieser Zeit Deutsche Demokratische Republik) zum 1.2.1955 aufgelöst werden, da sie nach Ansicht des Rates den Stiftungszweck wegen Vermögenslosigkeit nicht mehr erfüllen konnte. Diese Auflösung hat sich als unwirksam herausgestellt.

Der Familienverband Ziering-Moritz-Alemann e. V. will als rechtsfähiger Verein die familiengeschichtliche Traditionspflege neben der wieder belebten Ziering'sche Familienstiftung auf der Grundlage der gemeinsamen Vorfahren fortführen. Er nimmt damit zugleich die Tätigkeit des Sippenverbands Ziering-Moritz-Alemann auf.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Familienverband Ziering-Moritz-Alemann e. V.“.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die familiengeschichtliche Traditionspflege und Forschung. Insbesondere wird dieser Zweck durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- Einzelstudien zur Familiengeschichte und Aufbau eines familiengeschichtlichen Archivs, das den Vereinsmitgliedern mit Auskünften zur Verfügung steht.
- Unterstützung der familiengeschichtlich relevanten Erhaltung historischer Bausubstanz, insbesondere in den mit der Familiengeschichte verbundenen Städten Magdeburg und Berlin.
- Unterrichtung der Vereinsmitglieder über aktuelle familiengeschichtliche Forschungen durch die „Zieringer Nachrichten“.

Darüber hinaus führt der Verein alle Maßnahmen durch, die dem Zweck des Vereins unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vermögen und Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres nach der Annahme der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, der seine direkte Abstammung auf Emeran Ziering zurückführen kann.
- (2) Das Gesuch zur Aufnahme in den Verein ist an dessen Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber nach Prüfung der über die Abstammung vorgelegten Belege.
- (3) Mitglied des Vereins können auch Ehepartner derjenigen werden, die direkt von Emeran Ziering abstammen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (6) Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn in der Person des betreffenden Mitglieds im Hinblick auf den Zweck des Vereins ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festzustellen sind.
- (2) Zusätzliche freiwillige Spenden können mit Auflagen für die Verwendung verknüpft werden, die für die Organe des Vereins bindend sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender) und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen zwei Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist in dieser Stichwahl derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die eine Ergänzungswahl vorzunehmen hat.
- (5) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (6) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres der vorgenannten Vorstandsmitglieder. Jedem Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes) verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder, wenn solche fehlen, des Vorstandes. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben.
- (2) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die die Tätigkeit des Vereins durch individuelle Beratung und Unterstützung der Vereinszwecke fördern.
- (3) Die Mitgliederversammlung beruft Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Der Beirat arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre auf Einberufung durch den Vorstand abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die schriftliche Einladung kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (3) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - (4) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 - (5) die Erhebung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung,
 - (6) die Verwendung von Spenden der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes, soweit das spendende Mitglied die Beschlussfassung hierüber der Mitgliederversammlung vorbehalten hat,
 - (7) die Berufung von Personen in den Beirat des Vereins.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlüsse

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der Schatzmeister, ist auch dieser nicht anwesend eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmabgabe des Vorsitzenden der Versammlung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. Anwesende Mitglieder können von nicht anwesenden bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist vor dem Beginn der Versammlung vorzulegen. In ihr sind die Punkte anzugeben, auf die sich die Vollmacht erstreckt. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Vollmacht vertreten.
- (6) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder, wobei briefliche Stimmabgabe zulässig ist. Mitglieder, die sich bis zum Tage der Mitgliederversammlung nicht gemeldet haben, werden nicht mitgezählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss oder durch Wegfall seines in § 2 genannten Vereinszwecks geht sein Vermögen auf die Ziering'sche Familienstiftung mit der Maßgabe über, dass es von dieser für die Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden ist.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Familienverbands Ziering-Moritz-Alemann am 21. Juni 2008 in Magdeburg.